

Synopse

Teilrevision der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
	Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 47 Bst. b und d der Kantonsverfassung ¹⁾ , in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ²⁾ und dessen Ausführungsvorschriften sowie des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 ³⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 ⁴⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation	
vom 22. Februar 1977 (Stand 1. Oktober 2013)	(Stand 1. Januar 2015)
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 47 Bst. b und d der Kantonsverfassung ¹⁾ , in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ²⁾ und dessen Ausführungsvorschriften sowie des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 ³⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ BGS [751.22](#)

⁴⁾ BGS [751.21](#)

¹⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>1. Organe und Zuständigkeit</p>	
<p>§ 1 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über den Strassenverkehr und über die Erhebung der Steuern und Gebühren aus.</p>	
<p>§ 2 Zuger Polizei</p> <p>¹ Die Zuger Polizei überwacht und regelt den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen; sie übt die Funktion der Verkehrspolizei nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der entsprechenden Vollzugsvorschriften aus.</p> <p>² Der Zuger Polizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kontrolle der Ausweise (Art. 10 SVG); 2. die Kontrolle der Fahrzeuge aller Art auf ihre vorschriftsgemässe Ausrüstung und Fahrtauglichkeit nach den Vorschriften der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)²⁾, 3. der vorläufige Entzug der Ausweise und die Sicherstellung der Fahrzeuge in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 54 SVG; Art. 38 VZV)⁴⁾; 4. die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer nach den Vorschriften der Chauffeurverordnung⁶⁾; 5. die Führung der Strafkontrolle; 	<p>¹ Die Zuger Polizei überwacht und regelt den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen; sie übt die Funktion der Verkehrspolizei nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes¹⁾ und der entsprechenden Vollzugsvorschriften aus.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Kontrolle der Fahrzeuge aller Art auf ihre vorschriftsgemässe Ausrüstung und Fahrtauglichkeit nach den Vorschriften der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)³⁾; 3. der vorläufige Entzug der Ausweise und die Sicherstellung der Fahrzeuge in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 54 SVG; Art. 31f. SKV⁵⁾); 4. die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführenden nach den Vorschriften der Chauffeurverordnung (ARV1)⁷⁾;

²⁾ SR [741.01](#)

³⁾ BGS [751.22](#)

¹⁾ SR [312.0](#)

⁴⁾ V vom 27. Aug. 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) – SR [741.41](#).

³⁾ SR [741.41](#).

⁴⁾ V vom 27. Okt. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) – SR [741.51](#).

⁵⁾ V vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) – SR [741.013](#).

⁶⁾ V vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung) – SR [822.22](#).

⁷⁾ SR [822.221](#).

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>6. die Abgabe der Schilder und Ausweise für Fahrräder;</p> <p>7. die Kontrolle über die Strassensignalisation in Zusammenarbeit mit der Baudirektion;</p> <p>8. der Vollzug der Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässer.</p>	<p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>8. der Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)¹⁾.</p>
<p>§ 3 ...</p>	
<p>§ 4 Strassenverkehrsamt</p> <p>¹ Das Strassenverkehrsamt führt die Kontrolle über die Motorfahrzeuge und vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons im Gebiet des Motorfahrzeugverkehrs, soweit nicht eine andere Amtsstelle zuständig ist.</p> <p>² Dem Strassenverkehrsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Erhebung von Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und die Buchführung darüber;</p> <p>2. die Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer;</p> <p>3. die Ausstellung der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie der Spezialbewilligungen wie Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, soweit keine andere Amtsstelle zuständig ist (§§ 10 bis 14);</p> <p>4. die Abgabe der Schilder und Kennzeichen;</p> <p>5. die Meldung der Motorfahrzeuge an die militärischen Stellen.</p> <p>6. die Ernennung der Vertrauensärzte gemäss Art. 11a und 27 Abs. 1 Bst. a und c VZV²⁾ sowie der zu Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b berechtigten behandelnden Ärzte im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt.</p>	<p>¹ Das Strassenverkehrsamt führt die Kontrolle über die Motorfahrzeuge einschliesslich ihrer Anhänger im Sinne der Bundesgesetzgebung im Strassenverkehr und vollzieht die dazugehörigen Erlasse, soweit nicht eine andere Amtsstelle zuständig ist.</p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. die Ernennung der Vertrauensärzte gemäss Art. 11a und 27 Abs. 1 Bst. a und c der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)³⁾ sowie der zu Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b berechtigten behandelnden Ärzte im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt;</p>

¹⁾ SR [741.622](#).

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
	7. die Abgabe von Parkkarten für gehbehinderte Personen gemäss Art. 20a VRV ³⁾ .
<p>§ 4a Vertrauensärzte, behandelnde Ärzte sowie Spezialuntersuchungsstellen</p> <p>¹ Als zuständig für die verkehrsmedizinischen Untersuchungen werden ernannt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die ärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV die behandelnden Ärzte.2. Für die übrigen ärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 11a und Art. 27 Abs. 1 Bst. a und c VZV die Vertrauensärzte. <p>² Das Strassenverkehrsamt kann weitere Spezialstellen mit Untersuchungen betrauen.</p> <p>³ Die Ärzte gemäss Abs. 1 müssen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Arzt verfügen sowie die vom Strassenverkehrsamt angebotene Weiterbildung absolviert haben.</p>	<p>1. Für die ärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV⁴⁾ die behandelnden Ärzte.</p> <p>³ Die Arztpersonen müssen über eine in der Schweiz gültige Berufsausübungsbewilligung als Arzt verfügen sowie eine vom Strassenverkehrsamt angebotene oder anerkannte Weiterbildung absolviert haben.</p> <p>⁴ Das Strassenverkehrsamt kann verlangen, dass die Ergebnisse der verkehrsmedizinischen Abklärungen dem Strassenverkehrsamt von den Arztpersonen in einer vorgegebenen elektronischen Form ausgestellt und übermittelt werden.</p>
<p>§ 4b Ernenungsverfahren</p> <p>¹ Ernennungsgesuche sind schriftlich mit Nachweis der gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Arzt unter Beilage einer Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde sowie der absolvierten Weiterbildung an das Strassenverkehrsamt zu richten.</p> <p>² Die Ernennung ist auf fünf Jahre befristet.</p>	

²⁾ V vom 27. Okt. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) – SR [741.51](#).

³⁾ SR [741.51](#).

³⁾ SR [741.11](#).

⁴⁾ SR [741.51](#).

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>³ Die Ernennung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Sie wird sofort hinfällig bei Wegfall der Ernennungsvoraussetzungen.</p> <p>⁴ Der Rücktritt der unter § 4a genannten Personen kann jederzeit schriftlich, unter Wahrung einer Rücktrittsfrist von drei Monaten, eingereicht werden.</p> <p>⁵ Das Strassenverkehrsamt führt eine Liste der behandelnden Ärzte sowie der Vertrauensärzte und publiziert diese.</p>	
<p>2. Verkehrsbeschränkungen</p>	<p>2. Verkehrsanordnungen</p>
<p>§ 5 Dauernde Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Art. 3 SVG werden nach Anhören der Baudirektion für Kantonsstrassen und Nationalstrassen von der Sicherheitsdirektion, für Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen.</p> <p>² Soweit eine Gemeinde nicht über eine eigene Gemeindepolizei verfügt, bedürfen gemeindliche Anordnungen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.</p>	<p>§ 5 Dauernde Verkehrsanordnungen</p> <p>¹ Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs gemäss Art. 3 SVG¹⁾ werden nach Anhören der Baudirektion und der betroffenen Gemeinde an Kantonsstrassen von der Sicherheitsdirektion, an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen.</p> <p>² Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.</p>
<p>§ 6 Vorübergehende Verkehrseinschränkungen</p> <p>¹ Bei Bauarbeiten an Kantons- und Nationalstrassen sowie bei Verkehrsunfällen, Katastrophenfällen und dergleichen trifft das Polizeikommando die zur Verkehrsregelung nötigen Anordnungen, bei Bauarbeiten an Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Zug trifft der Stadtrat von Zug die zur Verkehrsregelung nötigen Anordnungen.</p> <p>² Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen bei Veranstaltungen, Märkten, Umzügen, Bauarbeiten und dergleichen werden vom zuständigen Gemeinderat angeordnet.</p>	<p>§ 6 Vorübergehende Verkehrsanordnungen</p> <p>¹ Vorübergehende Verkehrsanordnungen an Kantonsstrassen werden in Absprache mit der Baudirektion von der Sicherheitsdirektion, an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen.</p> <p>² Bei Verkehrsunfällen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen trifft die Zuger Polizei die zur Verkehrsregelung notwendigen Anordnungen. Vorbehalten bleiben Katastrophenfälle im Sinne des Notorganisationsgesetzes²⁾.</p>

¹⁾ SR [741.01](#)

²⁾ BGS [541.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>³ Sind auf Kantons- und Nationalstrassen Verkehrsumleitungen notwendig, ist die Bewilligung der Sicherheitsdirektion einzuholen.</p>	<p>³ Bei Bauarbeiten an Kantonsstrassen trifft die Zuger Polizei die notwendigen Verkehrsanordnungen und Umleitungen, soweit diese nicht länger als acht Tage dauern (Art. 107 Abs. 4 SSV)¹⁾.</p> <p>⁴ Bei vorhersehbaren Umleitungen über Gemeindestrassen ist vorgängig die Zustimmung der betroffenen Gemeinde einzuholen.</p>
<p>§ 7 Kennzeichnung und Publikation</p> <p>¹ Die Anordnungen zur Regelung des Verkehrs sind nach den Vorschriften des Bundes über die Strassensignalisation zu kennzeichnen.</p> <p>² Dauernde Verkehrsbeschränkungen wie auch voraussehbare vorübergehende Verkehrsbeschränkungen sind zudem im Amtsblatt mit dem Hinweis auf die möglichen strafrechtlichen Sanktionen zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 7 Verfahren und Publikation</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV)²⁾.</p> <p>² Dauernde Verkehrsanordnungen wie auch voraussehbare vorübergehende Verkehrsanordnungen sind zudem im Amtsblatt mit dem Hinweis auf die strafrechtlichen Sanktionen zu veröffentlichen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verkehrsanordnungen im Rahmen von Veranstaltungen gemäss § 10.</p>
<p>3. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege</p>	
<p>§ 8 Grundsatz</p> <p>¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, namentlich auch von Motorschlitten, Raupenfahrzeugen und ähnlichen geländegängigen Fahrzeugen, ist ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege, auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen verboten.</p>	
<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>¹ Vom Verbot ausgenommen ist die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen für:</p> <p>1. Armee, Zivilschutz, Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe;</p>	

¹⁾ SR [741.21](#)

²⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>2. Polizei, Feuerwehr, Ölwehr;</p> <p>3. Sanität, Rettungswesen, medizinischen Betreuungsdienst;</p> <p>4. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau;</p> <p>5. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt;</p> <p>6. werkinternen Verkehr;</p> <p>7. Zufahrten innerhalb privater Grundstücke.</p> <p>² Vom Verbot ausgenommen ist ferner der Einsatz von Fahrzeugen zur Pistenbearbeitung, wenn sie mit Kontrollschildern versehen sind und der Führer den erforderlichen Führerausweis besitzt.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion kann überdies auf Antrag des zuständigen Gemeinderates ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Strassen erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung erteilen.</p>	<p>³ Das Strassenverkehrsamt kann überdies auf Antrag des zuständigen Gemeinderates ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Strassen erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung erteilen.</p>
4. Besondere Bewilligungen	
<p>§ 10 Sportliche Veranstaltungen und Umzüge</p> <p>¹ Die Bewilligung für motor- und radsportliche Veranstaltungen gemäss Art. 52 SVG und den bundesrechtlichen Vollzugsvorschriften erteilt die Sicherheitsdirektion.</p>	<p>§ 10 Veranstaltungen</p> <p>¹ Die Zuger Polizei erteilt die Bewilligung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für motor- und radsportliche Veranstaltungen gemäss Art. 52 SVG¹⁾ und den bundesrechtlichen Vollzugsvorschriften;2. zur Benützung der Kantonsstrassen für die übrigen Veranstaltungen, soweit Verkehrsordnungen und Umleitungen damit verbunden sind.

¹⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>² Im Falle der Benützung von Gemeindestrassen ist der Einwohnerrat der betreffenden Gemeinde vorher anzuhören.</p> <p>³ Die Bewilligung zur Benützung der Kantonsstrassen für Umzüge erteilt die Sicherheitsdirektion.</p>	<p>² Bedingen Veranstaltungen gemäss Abs. 1 die Benützung von Gemeindestrassen, ist vorgängig die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die übrigen Veranstaltungen auf Gemeindestrassen.</p>
<p>§ 11 Versuchsfahrten</p> <p>¹ Die Bewilligung für Versuchsfahrten gemäss Art. 53 SVG auf Kantons- und Gemeindestrassen erteilt das Polizeikommando, auf Gemeindestrassen der Gemeinderat.</p>	<p>¹ Die Bewilligung für Versuchsfahrten gemäss Art. 53 SVG¹⁾ auf Kantons- und Gemeindestrassen erteilt die Zuger Polizei, auf Gemeindestrassen der Gemeinderat.</p>
<p>§ 12 Vorzeitige Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder</p> <p>¹ Über die Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichung des 14. Altersjahres gemäss Art. 28 Abs. 2 VZV entscheidet die Sicherheitsdirektion.</p>	<p>¹ Über die Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichung des 14. Altersjahres gemäss Art. 28 Abs. 2 VZV²⁾ entscheidet das Strassenverkehrsamt.</p>
<p>§ 13 Strassenreklamen</p> <p>¹ Für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung von Strassenreklamen sind zuständig</p> <p>1. die Sicherheitsdirektion, soweit Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen und Kantonsstrassen ausserorts angebracht werden;</p> <p>2. der Gemeinderat, soweit Strassenreklamen im Bereich von Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts angebracht werden.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich von Kantons- und Gemeindestrassen. Vorbehalten bleibt die baurechtliche Zustimmung des Kantons für Strassenreklamen ausserhalb der Bauzone.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [741.01](#)

²⁾ SR [741.51](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>² Gesuche um die Bewilligung von Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen innerorts unterbreitet der Gemeinderat vor seinem Entscheid der Sicherheitsdirektion zur Stellungnahme, soweit es sich nicht um temporäre Strassenreklamen handelt. Die Stellungnahme der Sicherheitsdirektion entfällt und der Gemeinderat entscheidet in eigener Zuständigkeit, wenn die Gemeinde über ein vom Regierungsrat genehmigtes Reklamereglement verfügt.</p> <p>³ Über temporäre Strassenreklamen an Kantonsstrassen innerorts entscheidet der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit, auch wenn die Gemeinde über kein Reklamereglement verfügt. Er kann diese Befugnis an eine untere Verwaltungsstelle delegieren.</p> <p>⁴ Die jeweils zuständige Behörde führt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über das Reklamewesen. Sie verfügt unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB die Entfernung unzulässiger Strassenreklamen und lässt sie nötigenfalls auf Kosten derjenigen Person entfernen, die sie aufgestellt oder veranlasst hat.</p>	<p>² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des PBG¹⁾. Bei dauernden Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen hat der Gemeinderat vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle einzuholen.</p> <p>³ Über temporäre Strassenreklamen an Kantonsstrassen entscheidet der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit. Er kann diese Befugnis an eine untere Verwaltungsstelle delegieren.</p>
5. Administrativmassnahmen	
<p>§ 14 Anordnung der Blutprobe</p> <p>¹ Die Anordnung von Untersuchungen, namentlich der Blutprobe, bei Anzeichen der Angetrunkenheit gemäss Art. 55 SVG obliegt nach Vorschriften der VZV (Art. 138 ff.) und im Rahmen der Dienstbefehle dem Polizeifunktionär, der sich mit dem Fall zu befassen hat.</p>	<p>¹ Die Anordnung von Untersuchungen bei Fahrunfähigkeit gemäss Art. 55 SVG²⁾ obliegt nach den Vorschriften von Art. 10 ff. SKV³⁾, § 52 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁴⁾, § 10 Abs. 3 Verordnung über die Staatsanwaltschaft (VO STA)⁵⁾ sowie den Dienstvorschriften der Zuger Polizei den Polizeifunktionärinnen und -funktionären, die durch das Obergericht dazu ermächtigt sind.</p>
<p>§ 15 Entzug und Verweigerung von Ausweisen</p>	

1) BGS 721.11

2) SR [741.01](#)

3) SR [741.013](#)

4) BGS [161.1](#)

5) BGS [161.3](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>¹ Über den Entzug des Führerausweises gemäss Art. 16 SVG entscheidet die Sicherheitsdirektion, über den Entzug des Fahrzeugausweises das Strassenverkehrsamt.</p> <p>² Ebenso entscheidet die Sicherheitsdirektion über die Verweigerung der Führerausweise.</p>	<p>¹ Über den Entzug und die Verweigerung von Ausweisen entscheidet das Strassenverkehrsamt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 16 Anordnung von Fahrverboten</p> <p>¹ Über die Anordnung von Fahrverboten für Fahrräder, Motorfahrräder und andere Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, sowie für Tierfuhwerke entscheidet die Sicherheitsdirektion.</p>	<p>¹ Über die Anordnung von Fahrverboten für Fahrräder, Motorfahrräder und andere Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, sowie für Tierfuhwerke entscheidet das Strassenverkehrsamt.</p>
<p>§ 17 Anordnung von Verkehrsunterricht</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über die Anordnung des Verkehrsunterrichtes gemäss Art. 40 VZV für Verkehrsteilnehmer, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben.</p>	<p>¹ Das Strassenverkehrsamt entscheidet über die Anordnung des Verkehrsunterrichtes gemäss Art. 40 VZV⁽¹⁾ für Verkehrsteilnehmende, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben.</p>
<p>6. Strassensignalisationen</p>	
<p>§ 18 Begriff und Signale</p> <p>¹ Signale im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche in der Verordnung über die Strassensignalisation⁽²⁾ und den dazugehörenden Vorschriften des Bundes bezeichneten Strassensignale, einschliesslich Ortschaftstafeln, Wegweiser und Lichtsignale; 2. die auf den Strassen angebrachten Bodenmarkierungen gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche in der SSV⁽³⁾ und den dazugehörenden Vorschriften des Bundes bezeichneten Strassensignale, einschliesslich Ortschaftstafeln, Wegweiser und Lichtsignale; 2. die auf den Strassen angebrachten Markierungen gemäss den Vorschriften der SSV.

¹⁾ SR [741.51](#)

²⁾ V vom 5. Sept. 1979 über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung) – SSV – (SR [741.21](#)).

³⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>§ 19 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion bestimmt in Absprache mit den Organen der Baudirektion, wo an den Kantonsstrassen und unter Vorbehalt von Art. 104 Abs. 3 SSV an den Nationalstrassen Signale und Markierungen anzubringen sind.</p> <p>² Die Befugnis zur Signalisation der Kantonsstrassen für das Gebiet der Stadtgemeinde Zug wird dem Stadtrat von Zug übertragen.</p> <p>³ Die Signalisation der Gemeindestrassen obliegt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion den Gemeinderäten.</p> <p>⁴ Soweit die Polizei von sich aus Massnahmen anordnen kann (Art. 3 Abs. 6 SVG), stellt sie auch die erforderlichen Signale auf.</p> <p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsmassnahmen nach sich ziehen, ist gemäss Art. 107 Abs. 6 SSV die für die Anordnung solcher Massnahmen zuständige Behörde anzuhören.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Bei der Planung für den Neubau oder Ausbau von Strassen, die Verkehrsanordnungen nach sich ziehen, ist gemäss Art. 107 Abs. 6 SSV¹⁾ die für die Anordnung solcher Massnahmen zuständige Behörde, die Zuger Polizei und die betroffene Gemeinde anzuhören.</p>
<p>§ 20 Aufstellen der Signale</p> <p>¹ Die für die Strassensignalisation zuständige Behörde sorgt für die Anschaffung, die Aufstellung und den Unterhalt der Signale.</p> <p>² Im Bereich des Kantons wird diese Aufgabe der Baudirektion übertragen.</p> <p>³ Für die Signalisation der Kantonsstrassen im Gebiet der Stadtgemeinde Zug werden die Signale der Stadt Zug von der Baudirektion unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>² Im Bereich der Kantonsstrassen wird diese Aufgabe der Baudirektion übertragen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21 Signale auf Privatboden</p>	<p>§ 21 Verkehrsflächen in privatem Eigentum</p>

¹⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>¹ Zur Signalisation auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer gemäss Art. 113 SSV¹⁾ sind die Gemeinderäte zuständig.</p> <p>² Zur Signalisation privater Strassen privater Eigentümer sowie von Privatwegen und anderem Privatreal ist der Zivilweg zu beschreiten.</p> <p>³ Auf Einmündungen von Privatstrassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, in öffentliche Strassen kann die für die Signalisation der öffentlichen Strassen zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.</p> <p>⁴ Private Eigentümer von Parkplätzen dürfen das Signal «Parkieren gestattet» gemäss Art. 104 Abs. 5 SSV aufstellen und den Namen des Betriebes, jedoch keine Reklamen beifügen.</p>	<p>¹ Zur Signalisation auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer gemäss Art. 113 SSV²⁾ ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>³ Auf Einmündungen von Privatstrassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, in öffentliche Verkehrsflächen kann die für die Signalisation zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.</p>
<p>7. Beschwerderecht</p>	
<p>§ 22 Rechtspflege</p> <p>¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)³⁾.</p>	<p>¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG)⁴⁾.</p>
<p>§ 23 ...</p>	
<p>§ 24 Einsprachen gegen die Strassensignalisation</p> <p>¹ Wenn Signale oder Markierungen den Vorschriften nicht entsprechen oder wenn sie fehlen, wo sie notwendig wären, kann von den örtlichen Verkehrsverbänden oder anderen Interessenten bei der Sicherheitsdirektion gemäss Art.106 SSV Einsprache erhoben werden. Auf die Überprüfung von Ermessensfragen besteht kein Anspruch.</p>	<p>§ 24 Einsprache</p> <p>¹ Einsprachen gemäss Art. 106 SSV⁵⁾ können bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden.</p>

1) [SR 741.21](#)

2) [SR 741.21](#)

3) [BGS 162.1](#)

4) [BGS 162.1](#)

5) [SR 741.21](#)

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
<p>² Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p>8. Strafbestimmungen</p>	
<p>§ 25</p> <p>¹ Wer die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften oder Verfügungen übertritt, wer insbesondere das Verbot betreffend die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege missachtet, wird, falls auf die Tat nicht eine bundesrechtliche Strafbestimmung anwendbar ist, gemäss Übertretungsstrafgesetz¹⁾ bestraft.</p>	
<p>9. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 26</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und die Strassensignalisation vom 20. August 1954²⁾ sowie der Regierungsratsbeschluss betreffend Verkehr mit Lastwagen, Anhängern und Traktoren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen vom 24. Dezember 1936³⁾ aufgehoben.</p> <p>³ Die Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu publizieren.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

¹⁾ BGS [312.1](#)

²⁾ GS 17, 139

³⁾ GS 13, 451

Geltendes Recht	[M05] Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2014
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
	Zug, 1. April 2014 Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Beat Villiger Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom 11. April 2014